

Zwischen dem

**Zweckverband „Abwasserklärwerk Buchenbachtal“**

- vertreten durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, Herrn Bürgermeister Kiesel -

und der

**Stadt Winnenden**

- vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Holzwarth

wird folgende

**Vereinbarung**

getroffen:

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

1. Der Zweckverband bedient sich zur verwaltungsmäßigen Erledigung seiner Aufgaben nach § 1 Ziffer 2 der Verbandssatzung der Bediensteten und sächlichen Verwaltungsmittel der Stadt Winnenden, soweit nicht vom Zweckverband selbst Bedienstete eingestellt oder sächliche Verwaltungsmittel beschafft werden.
2. Die Stadt Winnenden verpflichtet sich, die erforderlichen Bediensteten und Verwaltungsmittel bereitzustellen.
3. Die Stadt Winnenden besorgt für die Verbandsbediensteten die personal- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten.

**§ 2**

**Kosten**

1. Die Stadt Winnenden verrechnet für die Inanspruchnahme ihrer Bediensteten und ihrer sächlichen Verwaltungsmittel durch den Verband ihre Selbstkosten nach den Bestimmungen der Ziffer 2.
2. Der Zweckverband erstattet der Stadt Winnenden für die Bereitstellung von Personal und von Verwaltungsmitteln anteilig folgende Kosten:

2.1 Personalkosten

## 2.1.1 Sachgebiet 1: Verwaltung

Aufgabengebiet	Umfang ZAB-Tätigkeit	Besoldungs-/ Vergütungsgruppe	Stelle
Verwaltungsleitung	20 %	EG 12 mit Zul EG 13	AL Amt 66
Verwaltungssekretariat	10 %	EG 6	Sekretariat Amt 66
Aufstellung Haushalt, Jahresplan	30%	A 11	Stadtkämmerei
Fertigstellung Jahresabschlüsse ab 2022 (zunächst befristet auf 2 Jahre)	20%		
Verbandskasse	<u>1,10</u> %	pauschal	Stadtkasse

Für die Abwicklung der Kassengeschäfte der Verbandskasse wird eine Fallkostenpauschale in Höhe von 1,10 % festgeschrieben. Dieser Prozentsatz ergibt sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Buchungsfälle der Verbandskasse zu den Buchungsfällen der Stadtkasse der Stadt Winnenden im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2023 und gilt bis auf weiteres fort. Bei der Ermittlung des Personalkosten-Erstattungsbetrages sind die gesamten Personalkosten der Mitarbeiter der Stadtkasse der Stadt Winnenden einzubeziehen.

## 2.1.2 Sachgebiet 2: Technik

Aufgabengebiet	Umfang ZAB-Tätigkeit	Besoldungs-/ Vergütungsgruppe	Stelle
Technische Leitung	10 %	EG 12 mit Zul EG 13	AL Amt 66
Technische Sachbearbeitung	15 %	EG 11	SB SG Abwasser und Gewässer
Technisches Sekretariat	5 %	EG 6	Sekretariat Amt 66

2.1.3 Zu den der Stadt Winnenden zu ersetzenden Personalkosten gehören die Dienstbezüge, die Beiträge zur Versorgungskasse und zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beihilfe, Unterstützung, Aus- und Fortbildungskosten, Personalnebenausgaben und dgl., auch für Versorgungsempfänger.

2.2 Auf die Personalkostenanteile gemäß Ziffer 2.1 sowie auf die Personalkosten der Klärwerksmitarbeiter wird vom Zweckverband ein Verwaltungskostenbeitrag von 2 % an die Stadt Winnenden erstattet. Bei der Ermittlung des Verwaltungskostenbeitrags bleiben die Personalkosten für die Versorgungsempfänger unberücksichtigt.

2.3 Den Aufwand für die Bereitstellung der Räume inkl. Evtl. Stellplätze für den Tätigkeitsbereich des Zweckverbands in der Waiblinger Straße 42

a) für Büroflächen und Registratur mit einer Kaltmiete je Monat von 14,75 €/m<sup>2</sup>, dieser Betrag erhöht sich ab dem 01.10.2025 auf 15,05 €/m<sup>2</sup> und ab dem 01.10.2030 auf 15,23 €/m<sup>2</sup>.

b) für Mietnebenkosten (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, und dgl.) betragen pauschal je Monat für die Büroflächen und die Registratur 10,75 €/m<sup>2</sup>.

in der Marktstraße 24/26

- a) für Büroflächen mit einer Kaltmiete je Monat von 9,00 €/m<sup>2</sup> und
- b) für Mietnebenkosten (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, und dgl.) betragen pauschal je Monat für die Büroflächen 8,70 €/m<sup>2</sup>.

Der Aufwand für die Bereitstellung der Räume wird anteilig entsprechend den Personalanteilen der Ziffer 2.1 berechnet. Die derzeit zur Ermittlung der Raumkosten maßgeblichen Flächenanteile können im Einzelnen der Anlage zu dieser Kostenvereinbarung entnommen werden.

Abweichend hiervon gilt mit Verweis auf § 3 Ziff 2. dieses Vertrages welcher auf die bisherige Kostenvereinbarung vom 17.11.2021 Bezug nimmt betreffend der Kaltmieten bis zum 31.12.2025 und betreffend den Mietnebenkosten bis zum 31.12.2023 folgendes:

*im Bengelplatz 5*

- a) für Büroflächen mit einer Kaltmiete je Monat von 8,50 €/m<sup>2</sup> und*
- b) für Mietnebenkosten (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, und dgl.) betragen pauschal je Monat für die Büroflächen 8,70 €/m<sup>2</sup>*

*in der Waiblinger Straße 42*

- a) für Büroflächen und Registratur mit einer Kaltmiete je Monat von 12,79 €/m<sup>2</sup> und*
- b) für Mietnebenkosten (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, und dgl.) betragen pauschal je Monat für die Büroflächen und die Registratur 9,68 €/m<sup>2</sup>.*

- 2.4 Einen Pauschalbetrag für die Bereitstellung der sächlichen Verwaltungsmittel für den Zweckverband in Höhe von 7,7 % der Personalkosten gemäß Ziffer 2.1. Bei der Ermittlung des Sachkostenbeitrags bleiben die Personalkosten für die Versorgungsempfänger unberücksichtigt.
- 3. Die Stadt Winnenden erhebt auf die Kosten nach § 2 dieser Vereinbarung eine jährliche Vorauszahlung zum 30.06. auf der Grundlage der letzten Abrechnung. Die Abrechnung erfolgt bis 30.04. des Folgejahres. Alle Erstattungsbeträge werden innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung durch die Stadt Winnenden zur Zahlung fällig. Die Stadt kann bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 6% berechnen.

### § 3

#### Revisionsklausel

- 1. Die Vertragsabschließenden vereinbaren, dass notwendig werdende Korrekturen dieser Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen vorzunehmen sind.

(Neufassung nach VV-Beschluss vom 23.11.2024)

2. Abweichend davon werden die nach § 2, Ziffer 2.3 je Quadratmeter festgesetzten Kaltmieten auf vier Jahre, gerechnet ab dem 01.01.2022 und die Mietnebenkosten auf zwei Jahre, gerechnet ab dem 01.01.2022, festgeschrieben.
3. Sollten sich einzelne Teile dieser Vereinbarung als untauglich oder rechtswidrig erweisen, so bleiben die hiervon nicht berührten Teile dieser Vereinbarung gültig.

## **§ 4**

### **Kündigung**

Die Vereinbarung kann nur auf Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer einjährigen Frist schriftlich zu erfolgen.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit Beschlussfassung der Verbandsversammlung in Kraft.

Winnenden, den 23.11.2024

Für den Zweckverband  
„Abwasserklärwerk Buchenbachtal“

Für die Stadt Winnenden

.....  
Kiesl  
Stellvertretender Verbandsvorsitzender

.....  
Holzwarth  
Oberbürgermeister

**Anlage zu § 2 Ziffer 2.3**  
der Kostenvereinbarung zwischen dem Zweckverband  
„Abwasserklärwerk Buchenbachtal“ und der Stadt Winnenden

**Bereitstellung von Räumen**  
**für den Zweckverband „Abwasserklärwerk Buchenbachtal“**

Derzeitiger Stelleninhaber	Umfang ZAB-Tätigkeit	Raum-Nummer	Raumgröße m <sup>2</sup>	Anzurechnende Flächenanteile
<b>Sachgebiet 1: Verwaltung</b>				
AL Amt 66	20 %	15	22,6	4,52
Sekretariat Amt 66	10 %	14	22,6	2,26
Stadtkämmerei	20%	2.05	19,0	3,80
	3,3% (30%)	2.06	91,0	3,00
Strähle	1,1%	Teambüro 2.02 Markstraße 24/26	159,0	1,75
Krebs				
Beutel				
Gerten				
Papapanagiotou				
Idiris				
Löwe				
Seren				
Schlichenmaier				
Schäberle				
Bihlmeyer				
Schatz				
<b>Sachgebiet 2: Technik</b>				
AL Amt 66	10 %	15	22,6	2,26
SB SG Abwasser, Gewässer	15 %	12	22,6	3,39
Sekretariat Amt 66	5 %	14	22,6	1,13
Registratur	100 %	R	4	4
<b>Summe</b>				<b>26,11</b>